Hinweis:

a) Der am 26.3.1977 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 83/17a wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 83/17a.1) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. X

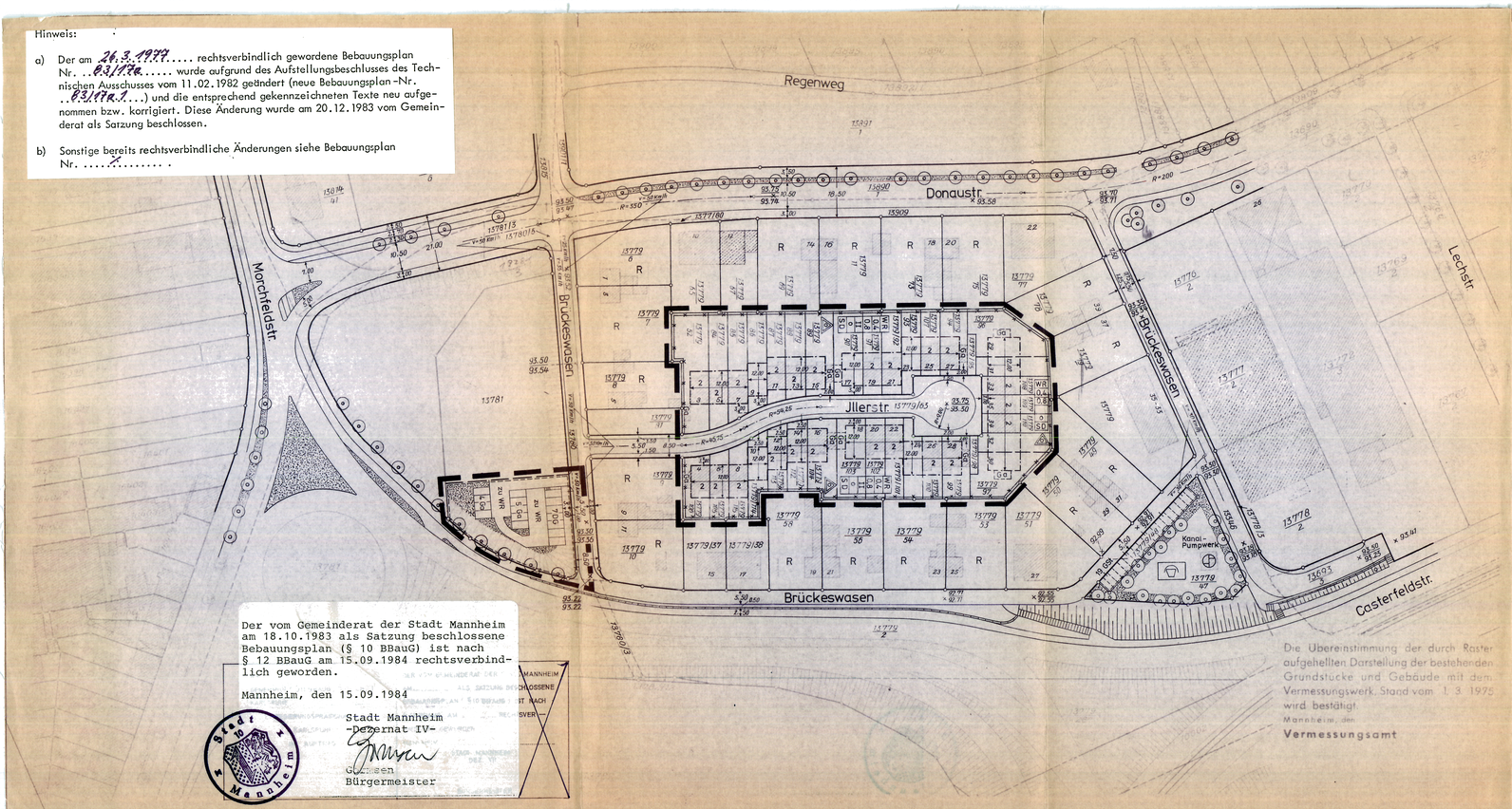

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim
-Dezernat IV-

Cronssen
Bürgermeister

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk Stand vom 1.3.1975 wird bestätigt.
Mannheim, den
Vermessungsamt

Mannheim

Neckarau

BEBAUUNGSPLAN NR. 83/17a.1 FÜR DAS WOHNGEBIET BRÜCKESWASEN

M. 1:1000

TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 83/17a

Exemplar:
STADT MANNHEIM
Fachbereich GeoInformation und Vermessung

Erläuterung:

WR	REINES WOHNGEBIET
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
II	GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)
o	OFFENE BAUWEISE
SD	SATTELDACH
*	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
	FLÄCHE FÜR STELLPLATZ ODER GARAGE
	KANAL - PUMPWERK
	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	FIRSTRICHTUNG
*	EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
* ohne Sign.	EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUWEISE
*	SICHTWINKEL, BEPFLANZUNG MAX. 0,80m HOCH
Ga	GARAGE
GSt	GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
R	REICHSHEIMSTÄTTEN IM SINNE DES REICHSHEIMSTÄTTENGESETZES
1	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
100.00	ALTE STRASSENHÖHE
	GEHWEGFLÄCHE
	GRÜNFLÄCHE
	KINDERSPIELPLATZ
DG	DOPPELSTOCKGARAGE
100.00	NEUE STRASSENHÖHE

Hinweis:

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (1) LBO.

Schriftliche Festsetzungen:

1. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE GEHWEG UND VORDERKANTE GARAGE MINDESTENS 5.00 m BETRAGEN.

*2. BEIM NEUBAU VON REIHENHÄUSERN, MÜSSEN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN.

*3. DIE DIE GARAGENANLAGE UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.

*4. STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND STRASSENZUGSWEISE NACH LAGE UND AUSFÜHRUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN. DIE HÖHE DARF 0,80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

*5. SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT ZU ERSTELLEN. DIE HÖHE DARF 1,0 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

*6. SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 35° VERSEHEN WERDEN. ~~DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG~~ (BESCHL. D.T.A.V. 11.2.1982)

*7. DIE MÜLLBEHÄLTER SIND INNERHALB EINES BEREICHES VON MAX. 12.00 m GEMESSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUFZUSTELLEN.

8. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES §14 BauNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG. (§ 23 Abs. 5 Bau NVO.)

*9. ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1,50m BETRAGEN. (BESCHL. D.T.A.V. 11.2.1982)

MANNHEIM, DEN 25. 7. 83

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 25. 7. 83

STADTPLANUNGSAMT

STADTBAUDIREKTOR

Nr. M-24 1024
Genehmigt (§ 4 BBG)
Karlsruhe, den 2.7.24
Regierungspräsidium
Karlsruhe